

Gebührensatzung

für den Kindergarten der Gemeinde Lohe-Förden

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und § 25 Absatz 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 118) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. Oktober 2014 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur anteiligen Deckung der Betriebskosten des Kindergartens wird für die Inanspruchnahme der Einrichtung eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
 - b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus einem Grund mit verpflichtet wurde,
 - c) der Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält,
 - d) jede sonstige personensorgeberechtigte Person, die das Kind angemeldet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Kindergartens wird eine monatliche Gebühr festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats für volle Monate zu zahlen. Die Gebühr ist monatlich im Voraus spätestens bis zum 15. jeden Monats fällig und ist in einer Summe auf das Konto 158 des Amtes Hohner Harde bei der Förde Sparkasse zu entrichten. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (3) Die Gebühr ist auch dann zu zahlen, wenn der Kindergarten vorübergehend nicht besucht wird oder genutzt werden kann. Für versäumte Benutzungstage wird die Gebühr nicht erstattet. Eine Gebührenpflicht besteht auch während der nach § 9 Absatz 3 der Satzung für den kommunalen Kindergarten der Gemeinde Lohe-Förden festgelegten Schließungszeiten.
- (4) Die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu zahlen, zu dem das Kind unter Einhaltung der nach § 11 der Satzung der Gemeinde Lohe-Förden über die Einrichtung und Benutzung ihres Kindergartens festgesetzten Kündigungsfristen schriftlich abgemeldet wird oder in dem die Entlassung erfolgt.

(5) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich die Gebühr von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebührenkalkulation erfolgt prozentual auf der Grundlage der jährlichen Betriebskosten des Kindergartens. Die sich hieraus errechneten Elterngebühren sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen.

(2) Die für den Besuch des Kindergartens zu entrichtenden Gebühren betragen:

bei einer Betreuungszeit von bis zu 4 Stunden täglich während der Regelzeit	90,00 €/Monat
bei einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden täglich	110,00 €/Monat
bei einer Betreuungszeit von bis zu 6 Stunden täglich	130,00 €/Monat
bei einer Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden täglich	150,00 €/Monat
bei einer Teilnahme am Kennenlernangebot (2 Tage/Woche, für die Dauer eines halben Jahres)	36,00 €/Monat

(3) Für eine Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes die Gebühr das 1,5-fache der vorgenannten Gebühren.

(4) Die von den Gebührenpflichtigen gewählte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres bindend.

(5) Für zusätzliche Betreuungszeiten in den Oster- und Herbstferien ist eine anteilige wöchentliche Gebühr zu zahlen.

§ 5 Gebührenermäßigung (Sozialstaffel)

(1) Auf Antrag wird bei Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen eine einkommensbezogene und sozial gestaffelte Gebührenermäßigung gewährt (Sozialstaffel). Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen beim Amt Hohner Harde, Fachdienst Soziales, zu stellen.

(2) Für die Ermäßigung oder Übernahme der Benutzungsgebühr gilt § 25 Absatz 3 KiTaG in Verbindung mit den Richtlinien des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Der Antrag auf Berechnung der Gebührenermäßigung ist spätestens 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes beim Amt Hohner Harde, Fachdienst Soziales, mit sämtlichen erforderlichen Nachweisen einzureichen. Wird ein Ermäßigungsanspruch festgestellt, gilt dieser rückwirkend zum 1. des Monats, in dem der Antrag mit allen Nachweisen vorgelegt wurde. Grundsätzlich gilt der Ermäßigungsanspruch bis zum 31.7. jeden Jahres. Wird kein neuer Ermäßigungsantrag gestellt, ist automatisch der Regelerternbeitrag nach § 4 bzw. § 5 zu zahlen.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten betreut, kann der nach der Sozialstaffel zu zahlende Betrag oder die ohne Einkommensprüfung festgesetzte Gebühr in der Reihenfolge des Alters der gebührenpflichtigen Kinder wie folgt ermäßigt werden:

für das zweite Kind	um 30 %
für das dritte Kind	um 60 %
für jedes weitere Kind	um 90 %

Anträge auf Geschwisterermäßigung sind direkt bei der Kindergartenleitung oder beim Amt Hohner Harde, Fachdienst Soziales, zu stellen.

§ 7 Datenverarbeitung

Für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten von Kindern und Personensorgeberechtigten zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. Dezember 2012 außer Kraft.

Lohe-Föhrden, 15. Oktober 2014

Gemeinde Lohe-Föhrden

Bürgermeisterin